

Ein bei Neuner und Roos falsch übersetzter Kanon

Von Franz X. Bantle, Hechingen

Der 30. Kanon des Konzils von Trient über die Rechtfertigung heißt: *Si quis post acceptam iustificationis gratiam cuilibet peccatori poenitenti ita culpam remitti et reatum aeternae poenae deleri dixerit, ut nullus remaneat reatus poenae temporalis, exsolvendae vel in hoc saeculo vel in futuro in purgatorio, antequam ad regna coelorum aditus patere possit: A. S.*¹⁾ Mit diesem Kanon antwortet das Konzil auf die Frage, ob das Sakrament der Buße bzw. das in die vollkommene Reue eingeschlossene *votum sacramenti poenitentiae* *in jedem Falle* (d. h. *jedem* aus der Rechtfertigungsgnade gefallenen Pönitenten) außer der schweren Schuld und der ewigen Sündenstrafe auch *alle* zeitlichen Sündenstrafen nachläßt oder nicht.

Neuner und Roos²⁾ übersetzen diesen Kanon so: »Wer behauptet, nach erlangter Rechtfertigungsgnade werde dem bußfertigen Sünder die Schuld so erlassen und die Strafwürdigkeit für die ewige Strafe so getilgt, daß auch keine Strafwürdigkeit zu einer zeitlichen Strafe mehr abzubüßen bleibe, sei es in diesem Leben oder im zukünftigen, im Fegefeuer, bevor der Zugang zum Himmelreich offensteht, der sei ausgeschlossen«³⁾. Die als häretisch verurteilte Lehre würde demnach heißen: Nach erlangter Rechtfertigungsgnade wird dem bußfertigen Sünder die Schuld so erlassen und die Strafwürdigkeit für die ewige Strafe so getilgt, daß auch keine Strafwürdigkeit zu einer zeitlichen Strafe mehr abzubüßen bleibt, sei es in diesem Leben oder im zukünftigen, im Fegefeuer, bevor der Zugang zum Himmelreich offensteht. Da der kontradiktorische Gegensatz zu einer vom kirchlichen Lehramt in endgültiger Entscheidung als häretisch verurteilten Lehre ohne weiteres ein Dogma ist, würde der durch diesen Kanon aufgestellte Glaubenssatz nach der durch Neuner und Roos vorgelegten Übersetzung lauten: Nach erlangter Rechtfertigungsgnade wird dem bußfertigen Sünder die Schuld nicht so erlassen und die Strafwürdigkeit für die ewige Strafe nicht so getilgt, daß auch keine Strafwürdigkeit zu einer zeitlichen Strafe mehr abzubüßen bleibt, sei es in diesem Leben oder im zukünftigen, im Fegefeuer, bevor der Zugang zum Himmelreich offensteht. Mit anderen Worten: Das Sakrament der Buße bzw. das in die vollkommene Reue eingeschlossene *votum sacramenti poenitentiae* läßt in *jedem* in schwere Schuld gefallenen Pönitenten eine Strafwürdigkeit für zeitliche Sündenstrafen zurück. Noch anders ausgedrückt: Alle von der schweren Schuld und der ewigen Sündenstrafe kraft des Bußsakramentes bzw. kraft des in die vollkommene Reue eingeschlossenen *votum sacramenti poenitentiae* befreiten Pönitenten »besitzen« noch zeitliche Sündenstrafen.

Mit ihrer Übersetzung geben Neuner und Roos indes den 30. Kanon des Tridentinums über die Rechtfertigung keineswegs richtig wieder; ja sie geben mit dieser ihrer Übersetzung eine Lehre als Glaubenssatz aus, die sich mit der in diesem Kanon wirklich vorgetragenen nicht vereinbaren läßt. Dies rührt daher, daß Neuner und Roos das »cuilibet« nicht richtig übersetzen. Nach dem Lateinisch-Deutschen Handwörterbuch von K. E. Georges⁴⁾ heißt *cuilibet*: jeder wer will, jeder ohne Unterschied, ohne Ausnahme, der erste beste, alle. Der kleine Stowasser⁵⁾ übersetzt *cuilibet* mit: jeder beliebige, jedwelcher, der erste beste. *Quilibet peccator poenitens* heißt demnach: jeder beliebige bußfertige Sünder; jeder bußfertige Sünder ohne Unterschied, ohne Ausnahme. Jeder beliebige bußfertige Sünder – diese Rede will doch dann besagen: Von den bußfertigen Sündern nicht nur dieser oder jener, sondern alle. Der Ton liegt in dem Satzteil:

¹⁾ Denz. 840.

²⁾ J. Neuner S.J. und H. Roos S.J., *Der Glaube der Kirche in den Urkunden der Lehrverkündigung*. Herausgegeben von Karl Rahner S.J. Regensburg 1961.

³⁾ Neuner–Roos 767.

⁴⁾ K. E. Georges, *Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch*. Bd. II. Hannover und Leipzig 1918, Spalte 2162.

⁵⁾ *Der kleine Stowasser*. Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch. Bearbeitet von M. Petschenig. München 1961, 412.

jeder beliebige bußfertige Sünder auf dem: jeder beliebige. Jeder beliebige bußfertige Sünder – verneine ich diese Rede, dann ergibt sich: Nicht jeder beliebige bußfertige Sünder, nicht jeder bußfertige Sünder ohne Unterschied, ohne Ausnahme.

Richtig übersetzt heißt der Kanon: »Wer behauptet, nach erlangter Rechtfertigungsgnade werde *jedwedem* bußfertigen Sünder die Schuld so erlassen und die Strafwürdigkeit für die ewige Strafe so getilgt, daß auch keine Strafwürdigkeit zu einer zeitlichen Strafe mehr abzubüßen bleibe, sei es in diesem Leben oder im zukünftigen, im Fegefeuer, bevor der Zugang zum Himmelreich offensteht, der sei ausgeschlossen«. Die in diesem Kanon verurteilte Lehre lautet demnach: Nach erlangter Rechtfertigungsgnade wird jedwedem bußfertigen Sünder die Schuld so erlassen und die Strafwürdigkeit für die ewige Strafe so getilgt, daß auch keine Strafwürdigkeit zu einer zeitlichen Strafe mehr abzubüßen bleibt, sei es in diesem Leben oder im zukünftigen, im Fegefeuer, bevor der Zugang zum Himmelreich offensteht. Der kontradiktorische Gegensatz, das Dogma also, heißt dann: Nach erlangter Rechtfertigungsgnade wird jedwedem bußfertigen Sünder die Schuld nicht so erlassen und die Strafwürdigkeit für die ewige Strafe nicht so getilgt, daß auch keine Strafwürdigkeit zu einer zeitlichen Strafe mehr abzubüßen bleibt, sei es in diesem Leben oder im zukünftigen, im Fegefeuer, bevor der Zugang zum Himmelreich offensteht. Das Konzil sagt somit in diesem Kanon: Es gibt zwar Pönitenten, denen zusammen mit der schweren Schuld und der ewigen Strafe auch alle zeitlichen Sündenstrafen nachgelassen werden, aber das geschieht nicht bei jedem beliebigen (bei jedwelchem, beim ersten besten) Sünder. Anders ausgedrückt: Es gibt unter den Pönitenten solche, denen über das Bußsakrament bzw. über das *votum sacramenti poenitentiae* hinaus noch zeitliche Sündenstrafen »zurückbleiben«.

Daß ich mit dieser Übersetzung den 30. Kanon des Trienter Konzils über die Rechtfertigung richtig wiedergebe, dafür spricht u. a. das 14. Kapitel des tridentinischen Rechtfertigungsdekretes. An der entscheidenden Stelle heißt es – ich zitiere nach Neuner und Roos, die diese Stelle einwandfrei wiedergeben –: »Deshalb ist es Pflicht, zu lehren, daß die Buße des Christen nach dem Fall ganz anders ist als bei der Taufe, und daß sie nicht allein die Lossagung von den Sünden und den Abscheu vor ihnen einschließt oder ›ein zerknirschetes und demütiges Herz‹ (Ps. 50, 19), sondern auch ihr sakramentales Bekenntnis, oder wenigstens den Vorsatz, es bei gegebener Gelegenheit abzulegen, sowie die priesterliche Lossprechung. Ebenso die Genugtuung durch Fasten, Almosen, Gebete und andere fromme Werke des geistlichen Lebens, zwar nicht an Stelle der ewigen Strafe, die durch den Empfang des Sakraments oder die Absicht des Empfangs gleichzeitig mit der Schuld erlassen wird, sondern an Stelle der zeitlichen Strafe, die nach der Lehre der Heiligen Schrift *nicht immer ganz*, wie es in der Taufe geschieht, denen erlassen wird, die im Undank gegen die Gnade Gottes, die sie empfangen haben, den Heiligen Geist betrübten (Eph. 4, 30) und sich nicht scheuten, den Tempel Gottes zu entweihen (I Kor 3, 17)«⁶⁾.

⁶⁾ Neuner–Roos 732 = Denz. 807.